



Baden-Württemberg

REGIERUNGSPRÄSIDIUM FREIBURG

ABTEILUNG LANDWIRTSCHAFT, LÄNDLICHER RAUM, VETERINÄR- UND LEBENSMITTELWESEN

Regierungspräsidium Freiburg, Abteilung 3 · 79095 Freiburg i. Br.

Herrn
Prof. Dr. med. Wolfgang Kreisel
Universitätsklinikum Freiburg
Abt. Innere Medizin II
Hugstetter Straße 55
79106 Freiburg i. Br.

Freiburg i. Br. 21.11.2013

Name Dr. Johanna Schwarzmaier

Durchwahl 0761 208-1226

Aktenzeichen 35-9185.81/G-13/89

(Bitte bei Antwort angeben)

nachrichtlich:

Herrn
Prof. Dr. med. vet. Jörg Haberstroh
Tierschutzbeauftragter des
Universitätsklinikums Freiburg
Center for Experimental Models and
Transgenic Services (CEMT-FR)
Breisacher Straße 66
79106 Freiburg i. Br.

Stadt Freiburg i. Br.
Veterinär- und Lebensmittel-
überwachungsbehörde
Basler Straße 2
79100 Freiburg i. Br.

 Vollzug des Tierschutzgesetzes (TierSchG);

Genehmigung zur Durchführung von Versuchen an lebenden Wirbeltieren nach
§ 8 Abs. 1 TierSchG

Bezeichnung des Versuchsvorhabens: „Einfluss von Inhibitoren der Phospho-
diesterase-5 auf die Hämodynamik der gesunden und zirrhatischen Leber im
Tierversuch; Kurzbezeichnung UDT-Exp-1“

Antrag vom 27.08.2013 in Verbindung mit den schriftlichen Ergänzungen vom
24.09.2013, 25.10.2013 und 14.11.2013 (E-Mails)

Sehr geehrter Herr Prof. Dr. Kreisel,

in obiger Angelegenheit ergeht auf Ihren Antrag folgende

Entscheidung:

1.

Das Regierungspräsidium Freiburg erteilt Ihnen aufgrund von § 8 Abs. 1 TierSchG die Genehmigung zur Durchführung des im Betreff genannten Versuchsvorhabens.

2.

a) Für die Durchführung des Versuchsvorhabens darf/dürfen folgende **Tierart/en** in folgender **Anzahl** verwendet werden:

- 312 Ratten

b) Die **Haltung** der Versuchstiere erfolgt in der/den Einrichtungen:

- Versuchstierhaltung des Center for Experimental Models and Transgenic Services (CEMT-FR), Chirurgie, Hugstetter Straße 55, 79106 Freiburg i. Br.

Die **Versuchsdurchführung** erfolgt in der/den Einrichtungen:

- Anästhesiologisches Forschungslabor im Neurozentrum, Breisacher Straße 64, 79106 Freiburg i. Br.

3.

Die Genehmigung ist für die Dauer von 36 Monaten ab 21.11.2013 **befristet bis zum 20.11.2016**.

Hinweis:

Sollte das Versuchsvorhaben innerhalb des zeitlichen Genehmigungsrahmens noch nicht abgeschlossen sein, ist rechtzeitig vor Ende der Genehmigungsfrist - über den zuständigen Tierschutzbeauftragten - ein Antrag auf Verlängerung des Versuchsvorhabens zu stellen.

4.

Die Verantwortung für die Durchführung des Versuchsvorhabens und die Einhaltung der Bestimmungen des Tierschutzgesetzes obliegt folgenden Personen:

Verantwortliche/r Leiter/in: **Prof. Dr. med. Wolfgang Kreisel**
Stellvertretende/r Leiter/in: **Dr. med. Patrick Stoll**

Hinweis:

Jeder beabsichtigte Wechsel der Versuchsleiter- oder Stellvertreterposition ist dem Regierungspräsidium Freiburg gemäß § 34 Abs. 2 Tierschutz-Versuchstierverordnung (TierSchVersV) unverzüglich anzuzeigen.

5.

An der Durchführung des Versuchsvorhabens dürfen ausschließlich folgende im Antrag genannten Personen beteiligt werden: **Herr Prof. Dr. Kreisel und Herr Dr. Stoll**

Hinweis:

Die Beteiligung von einem neuen Mitarbeiter darf erst nach dessen namentlicher Benennung unter Vorlage eines Personenbogens und ggf. Beantragung einer Ausnahmegenehmigung nach § 16 Abs. 1 Satz 5 TierSchVersV erfolgen, nachdem das Regierungspräsidium Freiburg die Mitarbeit bestätigt und ggf. die o.g. Ausnahmegenehmigung erteilt hat.

6.

Folgende **Auflagen** sind einzuhalten:

- Keine

Das Regierungspräsidium Freiburg behält sich vor, nachträglich weitere Auflagen festzulegen.

7.

Änderungen genehmigter Versuchsvorhaben sind dem Regierungspräsidium Freiburg unverzüglich anzuzeigen (§ 34 TierSchVersV).

8.

Bei Nichtbeachtung dieser Verfügung kann/können die Genehmigung/en widerrufen und die Durchführung des Versuchsvorhabens untersagt werden.

9.

Dieser Bescheid ist nicht gebührenpflichtig.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Freiburg, Habsburgerstraße 103, 79104 Freiburg i. Br., erhoben werden. Die Klage ist schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle einzulegen. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen.

Bei Rückfragen oder weiteren Änderungen geben Sie bitte das Aktenzeichen vollständig an.

Mit freundlichen Grüßen



Dr. Johanna Schwarzmaier